

Entwicklungen im Devisenrecht

Wegen einer größeren Zahl von Anfragen werden nachfolgend auszugsweise die jüngeren Änderungen im russischen Devisenrecht, welche erhebliche Erleichterungen für den Geldverkehr mit russischen Vertragspartnern gebracht haben, dargestellt.

1.

Bislang war geregelt, dass russische Unternehmen, welche Zahlungen in nicht-russischer Währung erhielten, einen Teil dieses Geldes zwangsweise in Rubel umtauschen mussten. Die Umtauschkurse wurden dabei durch den russischen Staat festgesetzt und lagen – verständlicherweise – weit außerhalb der marktüblichen Wechselkurse. Diese Art der „Devisenbeschaffung“, die in ähnlicher Weise auch in anderen Staaten des ehemaligen Ostblocks betrieben wurde, hatte sich aus sowjetischen Zeiten in die Gesetzgebung der Russischen Föderation „herübergerettet“.

Zuletzt wurde diese Verpflichtung im Devisengesetz der Russischen Föderation aus dem Jahre 2003 festgelegt. Die konkrete Ausgestaltung unterlag der Anordnungsgewalt der Zentralbank der Russischen Föderation. Bis Anfang des Jahres 2006 betrug der zwangsweise umzutauschende Teil 10 % des eingegangenen Devisenbetrages.

Mit Anordnung der Zentralbank der Russischen Föderation vom 29. März 2006 wurde dieser Anteil auf 0 % abgesenkt. Zum 01. Januar 2007 ist die Regelung im russischen Devisengesetz vollständig entfallen. Damit wurde ein weiteres Relikt sowjetischer Währungspolitik abgeschafft.

Mit dieser Rechtsänderung ist die Russische Föderation auf ihrem Weg in den internationalen Wirtschafts- und Währungsverkehr und hin zu einer marktwirtschaftlichen Währungspolitik einen wesentlichen Schritt weitergegangen.

2.

Neben weiteren Erleichterungen für den Devisenverkehr, die insbesondere Bürger der Russischen Föderation und Unternehmen betreffen, die ihren Sitz in Russland haben, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll, gab es eine weitere Rechtsänderung, die auch für den Warenverkehr aus Russland und insbesondere nach Russland von erheblichem Interesse ist.

Bis 2004 sah das russische Devisenrecht vor, dass russische Unternehmen, die im Ausland Waren oder Dienstleistungen (aus einem gesetzlich geregelten Katalog) mit einem Gesamtwert von mehr als 10.000,00 € kauften und für diese Vorkasse zu leisten hatten, zusätzlich denselben Betrag bei einer russischen Bank hinterlegen mussten, sofern zwischen Zahlung und Lieferung mehr als 90 Tage lagen. Für russische Käufer hieß dies, dass sie bei Vorkasse und Lieferfrist von mehr als 90 Tagen Liquidität in doppelter Kaufpreishöhe binden mussten. Dass dies den Erwerb ausländischer Waren erheblich beeinträchtigte, bedarf keiner näheren Erläuterung.

Die gleiche Regelung galt für den Fall, dass russische Unternehmer Waren oder Dienstleistungen ins Ausland verkauften und Zahlungsaufschub von mehr als 90 Tagen gewährten. Die Hinterlegungspflicht konnte dadurch abgewendet werden, dass der nicht-russische Geschäftspartner Sicherheit – üblicherweise Bankgarantie einer europäischen Großbank – beim russischen Geschäftspartner hinterlegte. Diese Möglichkeit, auf die meist zurückgegriffen wurde, war mit erheblichem Aufwand und vor allem Kosten für den nicht-russischen Geschäftspartner verbunden, was dem Handelsverkehr zwischen dem westlichen Ausland und russischen Geschäftspartnern alles andere als zuträglich war.

Bereits durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2004 war die 90-Tage-Frist für Investitionsgüter einer Dreijahresfrist und für Verbrauchsgüter einer 180-Tage-Frist gewichen. Außerdem wurde der maximale Hinterlegungsbetrag – abgesehen von einigen Sonderfällen – auf 50 % gesenkt.

Damit war dieses Hindernis für den bei weitem größten Teil des Warenverkehrs über die russische Grenze beseitigt. Im Jahre 2005 folgten weitere Erleichterungen.

Seit Beginn des Jahres 2007 gehört die Hinterlegungspflicht endgültig der Vergangenheit an.

3.

Ebenfalls seit dem 01. Januar 2007 können auch „Nichtresidenten“ uneingeschränkt Rubelkonten bei russischen Banken eröffnen und – bis auf wenige Ausnahmen – jegliche Im- und Exportgeschäfte auch in russischer Währung abwickeln. Bislang war dies zwar grundsätzlich schon möglich, jedoch durch eine Fülle an behördlichen Hürden in einem Maße beschränkt, welche Geschäftsabwicklungen in Rubel nahezu unmöglich machten.

Quasi spiegelbildlich wurde der Erwerb ausländischer Währungen durch in Russland ansässige juristische und natürliche Personen erheblich erleichtert.

4.

Eine weitere Änderung bei der Devisenkontrolle erfolgte zum so genannten Geschäftspasssystem. Bereits Anfang / Mitte der neunziger Jahre wurde der Geschäftspass im russischen Devisenrecht eingeführt. Neu ist allerdings die einheitliche Regelung im Devisengesetz. Es handelt sich um ein Formblatt, in welchem üblicherweise die wesentlichen Inhalte des Rechtsgeschäfts wiedergegeben und das durch die Hausbank des russischen Vertragspartners gegengezeichnet wird. Der Geschäftspass wird den Zollbehörden vorgelegt und dient der Überwachung, ob Erlöse für ausgeführte Güter oder Waren, für die Vorkasse geleistet wurde, auch tatsächlich nach Russland gelangen. Ohne einen Geschäftspass kann in der Regel kein Gut über die russische Zollgrenze verbracht werden. Problematisch können die Geschäftspässe dann werden, wenn vertragliche Fristen – die im Geschäftspass festgehalten sind – überschritten werden. In diesem Fall ist der Geschäftspass unter Angabe der Gründe der Verzögerung und mit Bestätigung des ausländischen Geschäftspartners zu verlängern.

5.

Insgesamt hat das bereits Ende 2003 verabschiedete Devisengesetz, nachdem am 01. Januar 2007 auch die letzten Neuregelungen in Kraft getreten sind, erhebliche Erleichterungen im Wirtschaftsverkehr mit russischen Vertragspartnern gebracht. Eine Vielzahl von Regelungen, die ihre Ursprünge in den besonderen Bedingungen der Sowjetunion hatten, sind, ebenso wie Regelungen zum Schutz der russischen Wirtschaft vor Kapitalabflüssen in den neunziger Jahren, weggefallen.

Ein maßgeblicher Schritt hin zur vollständigen Liberalisierung des Erwerbs und der Verwendung von Fremdwährungen wurde vollzogen.